

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (2)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

11. JAHRGANG

Nr. 2

1. FEBRUAR 1948

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

III.

Art. 21 des Konkordates will unter Konkordatskantonen nur interpretieren, wann für Nichtkonkordatsfälle, die gemäß Art. 45 Abs. 3 BV zu behandeln sind, dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt; andere konkordatliche Bestimmungen, z. B. Art. 2 Abs. 5, sind dabei nicht maßgeblich. — Den im zweiten Satz von Art. 21 des Konkordates genannten Personen kann der Wohnkanton, da für sie kein „Pflichtmonat“ besteht, d. h. bei ihnen von Anfang an die Bedürftigkeit als dauernder Natur bewertet wird, die Niederlassung sofort entziehen, auch vor Ablauf eines Monats, sofern die übrigen Voraussetzungen von Art. 45 Abs. 3 BV erfüllt sind. — Über die Auslegung von Art. 21 des Konkordates kann die Schiedsinstanz entscheiden, nicht aber über die sich daraus auf Grund von Art. 45 Abs. 3 BV ergebenden Folgen; diese unterliegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtes. (Bern c. Solothurn, i. S. A. L. vom 21. Oktober 1947.)

In tatsächlicher Beziehung:

Der am 1. November 1944 aus dem Kanton Basel-Landschaft in den Kanton Solothurn zugezogene bernische Kantonsangehörige A. L., geb. 1882, mußte vom 7. Januar bis 8. April 1946 im Bürgerspital Solothurn gepflegt werden. Da er mittellos war und keiner Krankenkasse angehörte, mußte die Armenpflege die Kosten übernehmen. Gemäß Antrag der Wohnortsbehörde leistete der Kanton Bern Gutsprache für die Kosten „ab Pflichtmonat“, d. h. ab 7. Februar. Nachträglich verlangte die Wohnortsbehörde noch Gutsprache für den Pflichtmonat. Da diese vom Kanton Bern abgelehnt wurde, hat das Armendepartement des Kantons Solothurn mit Entscheid vom 24. Mai beschlossen, der Kanton Bern habe gemäß Art. 21 2. Satz des Konkordates die Kosten auch für den ersten Monat zu übernehmen, da L. infolge seines Alters (über 60 Jahre) beim Zuzug bereits unterstützungsbedürftig gewesen sei. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs vom 19. Juni 1946.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Art. 21 des Konkordates enthält eine Abmachung der Konkordatskantone, wann das „der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen“ im Sinne von Art. 45 Abs. 3 der BV als *dauernd* zu betrachten sei. Etwas anderes will Art. 21 nicht

sagen. Er gibt mit dem Begriff der „Unterstützungsbedürftigkeit“ nicht etwa eine andere Umschreibung dessen, was unter „zur Last fallen“ gemeint ist. Es läßt sich deshalb nicht aus dem Konkordat ableiten, was darunter zu verstehen ist, und insbesondere kann nicht Art. 2 Abs. 5 des Konkordats zur Auslegung von Art. 21 herangezogen werden. Maßgebend sind vielmehr die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und die Praxis auf Grund von Art. 45 Abs. 3 BV.

Das Departement hat in seinem Entscheid vom 3. Juni 1944 im Falle W.¹⁾ ausführlich dargelegt, weshalb Art. 2 des Konkordates zur Auslegung von Art. 21 nicht herangezogen werden kann. Das dort Gesagte gilt insbesondere auch für Abs. 5 des Art. 2. Dieser will den Wohnkanton gegen ein schon beim Zuzug bestehendes Risiko schützen. Art. 2 Abs. 5 sagt aber nicht, diese Personen seien unterstützungsbedürftig, sondern bloß, falls sie es werden sollten, entstehe kein Konkordatsfall. Gebrechen und Alter bedingen nicht ohne weiteres schon Unterstützungsbedürftigkeit; sie schaffen nur eine erhöhte Gefahr, ein besonderes Risiko. Wer unter Art. 2 Abs. 5 fällt, ist allerdings vom Zuzug an „konkordatsunfähig“, aber unterstützungsbedürftig ist er nur dann, wenn er wirklich unterstützt werden muß.

Allerdings macht der zweite Satz von Art. 21 auch gewisse Ausnahmen für Personen, für die ein erhöhtes Risiko besteht oder die schon vom Zuzug an unterstützungsbedürftig waren. Für sie gilt die Regelung von Art. 21 nicht, d. h. sie gelten nicht erst dann als „der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last fallend“, wenn sie mindestens einen Monat unterstützt werden mußten, sondern in der Regel früher, oft von Beginn der Unterstützung an, unter Umständen aber auch, je nach den Verhältnissen des Einzelfalles, erst später. Eine feste Regel besteht nach der Bundesgerichtspraxis nicht.

Es hätten in Art. 21 natürlich auch die über 60jährigen Personen ausgenommen werden können, sowie andere Personen, für die ein erhöhtes Risiko besteht, daß sie einmal der öffentlichen Unterstützung bedürfen. Man hat sich aber auf zwei Gruppen beschränkt, diejenigen ohne festen Wohnsitz und die schon vom Zuzug an Unterstützungsbedürftigen. Es bestand kein Bedürfnis, weiter zu gehen und alle möglichen Personenkreise auszuschließen, für die das Risiko, daß sie einmal der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, erhöht ist. Die Ausschlußgründe in Art. 21 letzter Satz, befreien den Wohnkanton von einer verhältnismäßig geringen Last. In Art. 21 haben die Kantone bloß vereinbart, die Niederlassung nicht im Sinne von Art. 45 Abs. 3 zu entziehen, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton nicht mindestens einen Monat angedauert hat. Für die im zweiten Satz ausgenommenen Fälle gilt diese „Schonfrist“ nicht, d. h. die Niederlassung kann vorher entzogen werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen von Art. 45 Abs. 3 BV erfüllt sind. Demgegenüber entbindet Art. 2 Abs. 5 den Wohnkanton von der weit größeren Verpflichtung, allenfalls auf viele Jahre hinaus oder gar dauernd, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ der Unterstützungslasten zu tragen. Die Entlastung des Wohnkantons ist hier unvergleichlich größer. Bei Art. 2 Abs. 5 geht es um die Entstehung des Konkordatsfalles, also eine für den Wohnkanton unter Umständen sehr erhebliche Last, bei Art. 21 um eine Kleinigkeit, nämlich um die Übernahme von Unterstützungen von einigen Tagen oder Wochen, die der Wohnkanton vielfach schon auf Grund der Vorschriften der BV (und der Anwendungspraxis dazu) ohnehin zu tragen hätte. Es bestanden gute Gründe, in Art. 2 Abs. 5 weiterzugehen als in Art. 21, aber es fehlte ein Anlaß, die gleiche Regelung auch in Art. 21 zu treffen. Eine Lücke in Art. 21 kann daher nicht angenommen werden.

¹⁾ Vgl. „Entscheide“, Jahrgang 1944, Nr. VI, S. 57 ff.

2. Über die Auslegung von Art. 21, d. h. die Feststellung des Willens dieser Bestimmung kann die Schiedsinstanz entscheiden, nicht aber über die sich daraus auf Grund von Art. 45 Abs. 3 BV ergebenden Konsequenzen. Diese unterliegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtes.

Solothurn hat einen Beschluß unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates gefaßt. Da dem Beschluß eine unrichtige Interpretation von Art. 21 zugrunde liegt, muß er aufgehoben werden. Bern ist somit auf Grund des Konkordatsrechtes nicht gehalten, die Unterstützungskosten für A. L. während des „Pflichtmonats“ zu übernehmen. Ob es nach Verfassungsrecht dazu verpflichtet wäre, hat nicht die Schiedsinstanz zu entscheiden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird geschützt; der durch ihn angefochtene Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 24. Mai 1946 wird damit aufgehoben. Aus Art. 21 des Konkordats ergibt sich die vom Kanton Solothurn behauptete Zahlungspflicht des Kantons Bern für die im ersten Monat aufgelaufene Unterstützung des A. L. nicht.

IV.

Bei angeborener hochgradiger Debität handelt es sich um ein Gebrechen, das zwangsläufig dauernde Hilfsbedürftigkeit bedingt, weil die Erwerbsfähigkeit dadurch wesentlich eingeschränkt wird; die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 des Konkordates ist daher selbst dann gegeben, wenn der beschränkt Erwerbsfähige unter Führung in einer Anstalt noch nützliche Arbeit verrichten kann, deshalb nur eine geringe Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nötig ist. (Luzern c. Basel-Landschaft, i. S. F. K., vom 14. November 1947.)

In tatsächlicher Beziehung:

F. K., geb. 24. Februar 1911, von E./LU, ist schwachsinnig. Er vermochte dem Unterricht in der Primarschule nicht zu folgen und kam nach Wiederholung mehrerer Klassen in der vierten Klasse aus der Schule. Seit Schulaustritt versuchte er sich als Posamenter, Bauernknecht und Erdarbeiter durchzuschlagen. Er erzielte aber nur geringen Verdienst, der für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichte, so daß seine in R./BL lebende Mutter noch für ihn sorgen mußte. Dabei wechselte er des geringen Verdienstes wegen sehr oft seine Stellen, die er in zahlreichen Gemeinden, hauptsächlich der Kantone Luzern und Basel-Landschaft, je-weilen fand und selten mehr als ein paar Monate innehatte. Am 7. September 1941 zog er von Sch./LU in den Kanton Basel-Landschaft, wo er nacheinander in W., R. und schließlich in R. bei seiner Mutter Aufenthalt nahm. In R. meldete er sich nach einem Aufenthalt von 1¼ Jahren am 9. März 1943 nach B./ZG ab, wo er eine Stelle bei einer Baufirma gefunden hatte. Von dort aus mußte er Mitte Mai 1943 zum Aktivdienst einrücken. Nach der Entlassung nahm er seine Arbeit in B. nicht wieder auf, sondern kehrte zu Verwandten seiner Mutter nach R. zurück. Dort meldete er sich am 29. Mai 1943 neuerdings an. Seither wohnte er an verschiedenen Orten im Kanton Basel-Landschaft. Wegen fortgesetzter Arbeitsscheu und Bedrohung seines Arbeitsgebers wurde K. am 10. Juli 1946 in die Arbeiterkolonie D. eingewiesen. Die Kosten von Fr. 1.— pro Tag müssen von der Armenfürsorge übernommen werden.

Mit Beschluß vom 4. Oktober 1946 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Heimschaffung des K. beschlossen. Der Entscheid wies auch dar-

auf hin, daß der Fall überdies gemäß Art. 2 Abs. 5 außer Konkordat zu führen wäre, da K. mit einem geistigen Gebrechen (Schwachsinn) behaftet sei.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs vom 24. Oktober 1946. Das Gemeindedepartement des Kantons Luzern macht geltend, die Voraussetzungen einer Außerkonkordatsstellung gemäß Art. 13 Abs. 1 seien nicht gegeben, da angesichts des angeborenen Schwachsinn des K. nicht von *schuldhafter* Mißwirtschaft oder Arbeitsscheu gesprochen werden könne. Durch den Wegzug im Jahre 1943 nach B. sei der Konkordatswohnsitz nicht unterbrochen worden und Art. 2 Abs. 5 sei nicht anwendbar, weil der Nachweis der Notwendigkeit dauernder und wesentlicher Beihilfe nicht geleistet sei.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

K. leidet an angeborener Geistesschwäche. Nach dem psychiatrischen Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt vermag er seine Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen und bedarf zu seinem Schutze der dauernden Fürsorge. Luzern bestreitet nicht, daß K. mit einem geistigen Gebrechen behaftet ist, macht jedoch geltend, die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 könne nicht in Frage kommen, weil sich K. bis Juli 1946 ohne Unterstützung durchgebracht habe, und das Kostgeld in der Arbeiter-Kolonie D. so gering sei, daß von der Notwendigkeit dauernder und wesentlicher Beihilfe nicht gesprochen werden könne. Es kann aber kein Zweifel sein, daß die Verminderung der Erwerbsfähigkeit bei angeborener hochgradiger Debilität eine dauernde Hilfsbedürftigkeit zwangsläufig mit sich bringt, und daß die Unterstützungsbedürftigkeit des K. die unmittelbare Folge dieses Gebrechens ist. Daß die Bedürftigkeit erst längere Zeit nach dem Zuzug in Erscheinung trat, spielt nach der Praxis des Departements keine Rolle. Es genügt, wenn die Ursache zur Unterstützungsbedürftigkeit in der Form körperlicher oder geistiger Gebrechen schon vorhanden war.

K. fand allerdings trotz seiner Debilität da und dort Arbeitsstellen. Nirgends konnte er aber lange bleiben, weil seine geistigen Fähigkeiten den Anforderungen nicht genügten. Die bei schwerem Grade von Schwachsinn häufig beobachteten Verstimmungen und primitiven Trotzreaktionen machten es für ihn immer schwieriger, sich an einem Arbeitsplatz einzuordnen. Sein unsoziales Verhalten, die tätliche Bedrohung von Arbeitgebern, ein Gelddiebstahl, alles Merkmale des Schwachsinn, machten schließlich Entmündigung und Versorgung notwendig. Daß er in einer Anstalt wie der Arbeiterkolonie D. unter Anleitung und Führung noch nützliche Arbeit verrichten kann und deshalb ein nur geringes Kostgeld bezahlt werden muß, schließt die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 nicht aus. K. bedarf wegen seines geistigen Gebrechens dauernder Beihilfe und Fürsorge.

Wenn festgestellt ist, daß K. nach Abs. 5 von Art. 2 überhaupt keinen Konkordatswohnsitz begründen konnte, spielt die Frage, ob er im März 1943 aus dem Kanton Basel-Landschaft wegzog, ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit, keine Rolle. Bei einem hochgradig Schwachsinnigen könnte übrigens kaum von einem festen und klaren Plan über die weitem Absichten gesprochen werden. Auch die Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates gegeben seien, kann offen bleiben. Allerdings dürfte Schwachsinn an sich wohl nicht zum vornehmerein jedes Verschulden im Sinne des Art. 13 ausschließen. Das medizinische Gutachten spricht sich zu dieser Frage nicht aus, weshalb auch nicht näher darauf eingetreten werden kann.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat seinen Beschluß gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Konkordates gefaßt, allerdings unter dem Hinweis,

daß möglicherweise auch die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 5 gegeben seien. Das liegt darin begründet, daß das psychiatrische Gutachten erst nachher erstellt worden ist. Es macht aber vorliegend keinen Unterschied, ob der Beschluß nach Art. 13 oder Art. 2 Abs. 5 gefaßt wurde. In beiden Fällen handelt es sich um die Außerkonkordatstellung des Falles, was bedeutet, daß die Konkordatsvorschriften der Heimschaffung des Unterstützungsbedürftigen nicht entgegenstehen, wenn nicht der Heimatkanton Gutsprache für die Unterstützungskosten leistet. Der Rekurs des Kantons Luzern muß abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen. Der Kanton Basel-Land ist nicht zur konkordatlichen Unterstützung verpflichtet.

V.

Art. 19 des Konkordates (Zurückkommen auf erledigte Fälle) ist anwendbar, sofern auf Grund neu entdeckter Tatsachen oder Beweismittel, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, die seinerzeitige Erledigung des Falles als offensichtlich unrichtig erscheint. Nach der Praxis ist dies auch möglich bei Rechtsirrtum und gegenüber Erledigungen, die unter dem alten Konkordat erfolgt sind. — Art. 23 des Konkordates bestimmt die Wirkungen dieses neuen Konkordates in einem Fall, der bereits unter dem alten Konkordat hängig gewesen ist. (Zürich c. Schaffhausen, i. S. Y. L., vom 21. November 1947.)

In tatsächlicher Beziehung:

Y. L., geb. 6. April 1931, von Th./SH ist das Kind des F. L., geb. 1908 und der S. B.; beide Eltern wohnten schon vor dem im April 1930 erfolgten Eheschluß im Kanton Zürich, der Vater seit seiner Geburt. Die Mutter war vor der Ehe Bürgerin des Kantons Aargau. Die Ehe wurde bereits nach einem Jahr, im März 1931, geschieden. Das ein Monat nach erfolgter Scheidung geborene Kind Y. wurde der Mutter zugesprochen und mußte von Geburt an bis März 1946 ununterbrochen unterstützt werden. Diese Unterstützung wurde vom Kanton Schaffhausen außer Konkordat übernommen.

Der seit März 1937 mit einem Nidwaldnerbürger wiederverheirateten Mutter wurde im September 1946 die elterliche Gewalt entzogen. Y. L. wurde wegen sittlicher Gefährdung anfangs Dezember 1946 in das Magdalenenheim in Zürich eingewiesen. Die Kosten dieser Anstaltsversorgung gehen zu Lasten der Armenpflege. Mit Beschluß vom 25. Februar 1947 verfügte die Armendirektion des Kantons Schaffhausen, der Kanton Zürich habe sich daran konkordatlich zu beteiligen. Gegen diesen Beschluß hat die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich mit Eingabe vom 20. März 1947 Rekurs erhoben.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Der Kanton Schaffhausen hat die bisher für Y. L. notwendige Unterstützung auch nach seinem Eintritt in das Konkordat vom Jahre 1935 außerkonkordatlich geleistet. Der Fall wurde somit rechtskräftig erledigt. Er kann nach Art. 19 des Konkordates erneut anhängig gemacht werden, wenn auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, seine Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint. Nach der ständigen Praxis ist das auch bei Rechtsirrtum möglich und auch gegenüber Erledigungen, die unter dem früheren Konkordat erfolgt sind.

Nach den Bestimmungen von Art. 2 Abs. 2 des Konkordates von 1923 galten eheliche Kinder als bei dem Elternteil wohnhaft, der tatsächlich für sie sorgte. Da Y. L. der Mutter zugesprochen war, die für das damals 4jährige Kind sorgte, gehörte sie zur Unterstützungseinheit der Mutter. Diese hatte als geschiedene Frau selbständigen Konkordatswohnsitz. Ihre Wohndauer berechnete sich, da sie vor der Ehe nicht Bürgerin des Wohnkantons war, seit dem Eheschluß im April 1930. Die Karenzfrist war nicht erfüllt, da sie durch den andauernden Bezug von Unterstützung seit der Geburt des Kindes unterbrochen und bis zum Inkrafttreten des neuen Konkordates nicht wieder in Lauf gesetzt worden war. Im Gegensatz zum neuen Konkordat (Art. 4 lit. b) galt unter der Herrschaft des früheren Konkordates die Wartefrist für die Ehefrau nicht als abgelaufen, wenn sie zur Zeit des Ausscheidens aus der Unterstützungseinheit für den Ehemann erfüllt war. Der Fall war somit unter der Herrschaft des alten Konkordates zu Recht außer Konkordat geführt worden. Daran änderte nichts, als die Mutter sich im März 1937 mit einem Nidwaldner Bürger verheiratete und das Kind damit selbständigen Konkordatswohnsitz erhielt, weil es nicht mehr das gleiche Bürgerrecht wie die Mutter hatte.

Die Wirkungen des neuen Konkordates auf früher erledigte Fälle sind in Art. 23 des Konkordates umschrieben. Demnach bleiben die beim Inkrafttreten am 1. Juli 1937 hängigen Konkordatsfälle als solche bestehen. Für neue Fälle gilt die 4jährige Wartefrist gemäß Art. 2 Abs. 2 des rev. Konkordates. Die Wohndauer vor dem Inkrafttreten des Konkordates wird selbstverständlich berücksichtigt, d. h. das Konkordat greift auf Tatsachen zurück, die vor dem neuen Konkordat liegen. Die Bestimmungen des Konkordates von 1937 gelten aber nicht rückwirkend; was unter dem alten Konkordat erledigt wurde, bleibt erledigt. Maßgebend für die Beurteilung, ob Y. L. die Wartefrist erfüllt hat, bleibt das alte Konkordat, weil es sich darum handelt, die Rechtswirkungen eines Vorganges zu bestimmen, der unter seine zeitliche Herrschaft fällt. Wenn das Konkordat etwas anderes hätte verfügen wollen, hätte das ausdrücklich gesagt werden müssen. Es enthält aber nicht bloß keine solche Bestimmung, sondern aus dem Wortlaut des Art. 23 geht das Gegenteil hervor.

Wenn Schaffhausen geltend macht, daß grundsätzlich die Frage der Erfüllung der Wartefrist bei Fällen, die infolge des Beitrittes eines neuen Kantons zum Konkordat für die konkordatliche Behandlung neu in Frage kommen, nach den Grundsätzen des geltenden Konkordates zu beurteilen sei, übersieht es, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um den Beitritt eines neuen Kantons zum Konkordat handelt, sondern um die (in Art. 23 geregelten) Wirkungen des neuen Konkordates für einen Fall, der bereits unter dem alten Konkordat hängig war.

Auch unter dem neuen Konkordat hat Y. L. infolge ununterbrochener Unterstützung die Wartefrist bisher nicht erfüllt. Es kann somit nicht von einer offensichtlich unrichtigen Erledigung die Rede sein. Die Voraussetzungen einer Revision sind nicht gegeben.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Der Beschluß der Armendirektion des Kantons Schaffhausen vom 25. Februar 1947 wird aufgehoben. Der Kanton Zürich hat sich an den Kosten der Unterstützung der Y. L. nicht konkordatlich zu beteiligen.
